

Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1959	Bekanntmachung über die Genehmigung und den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg, der Stadt Neustadt bei Coburg über die Auflösung des Instituts für Lehrerbildung in Coburg und den Ausbau der Staatsbauschule Coburg zu einem Polytechnikum	201
10. 7. 1959	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft	202
24. 7. 1959	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl 1958	202
24. 7. 1959	Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehörenden Auslandsdienststellen	203
6. 7. 1959	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	205
16. 7. 1959	Dritte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern . . .	205
22. 7. 1959	Verordnung zur Ergänzung der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen . . .	206
22. 7. 1959	Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Gößweinstein und Maineck sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung	207
24. 7. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht	208

Bekanntmachung

über die Genehmigung und den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg, der Stadt Neustadt bei Coburg über die Auflösung des Instituts für Lehrerbildung in Coburg und den Ausbau der Staatsbauschule Coburg zu einem Polytechnikum

Vom 18. Juli 1959

Das Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg, der Stadt Neustadt bei Coburg über die Auflösung des Instituts für Lehrerbildung in Coburg und den Ausbau der Staatsbauschule Coburg zu einem Polytechnikum vom 28. Oktober 1958 ist durch den Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung genehmigt worden (vgl. den diesbezüglichen Beschluß des Bayer. Landtags vom 30. April 1959 — Landtagsbeilage 446 — und den Sonderausweis der staatlichen Hochbaumaßnahmen mit mehr als 50 000 DM Gesamtkosten im Einzelfall für den Bereich des Einzelplans 05, Kap. 46 Tit. 731 — S. 750). Nachstehend wird der Wortlaut des Abkommens bekanntgemacht.

München, den 18. Juli 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Abkommen

zwischen
dem Freistaat Bayern,
der Stadt Coburg
dem Landkreis Coburg
der Stadt Neustadt bei Coburg
über

die Auflösung des Instituts für Lehrerbildung in Coburg und den Ausbau der Staatsbauschule Coburg zu einem Polytechnikum

Vom 28. Oktober 1958

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
die Stadt Coburg,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Langer,
der Landkreis Coburg,
vertreten durch Landrat Kaemmerer,
die Stadt Neustadt bei Coburg,
vertreten durch Oberbürgermeister Bergmann,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung folgendes Abkommen:

§ 1

Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sobald als möglich, spätestens bis zum Jahre 1965 in Coburg eine staatliche Ingenieurschule mit den Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau unter Eingliederung der Staatsbauschule für Hoch- und Tiefbau in Coburg auf seine Kosten zu errichten,

Verordnung

über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten gehörenden Auslands- dienststellen

Vom 24. Juli 1959

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehörenden Auslandsdienststellen, die in der Regel mindestens 5 Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1) beschäftigen, wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann im Sinn von § 97 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477).

(2) Auslandsdienststellen mit in der Regel weniger als 5 Wahlberechtigten deutscher Staatsangehörigkeit werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Auslandsdienststelle zugeteilt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Wer zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet ist, ist in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

§ 3

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
b) seit sechs Monaten der Auslandsdienststelle angehören.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind der Leiter der Auslandsdienststelle und sein ständiger Vertreter.

§ 4

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Obmann als Wahlvorstand drei Wahlberechtigte und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Obmannes kein Wahlvorstand, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 5

Ist in einer Auslandsdienststelle kein Obmann im Amt, so bestellt der Leiter der Auslandsdienststelle den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Obmannes durch. Er hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf.

(3) Die Auslandsdienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Auslandsdienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl bekannt.

§ 7

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- c) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- d) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- e) den Ort, an dem die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntgegeben werden;
- f) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Verordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Zur Wahl des Obmannes können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 9

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete kann seine Unterschrift zur Wahl des Obmannes rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterschreibt ein Bediensteter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Kalendertagen auf und weist darauf hin, daß der Obmann nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die Namen der in gültiger Weise vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 13

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Umschlag ausgeübt; der Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlumschlag abgibt.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 14

Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 15

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des zweiten Umschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 17

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt den als Obmann Gewählten unverzüglich schriftlich von seiner Wahl.

(2) Er gibt den Namen des Gewählten durch Aushang bekannt.

§ 19

(1) Niemand darf die Wahl des Obmannes behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Auslandsdienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(3) Die Dienststelle erstattet den Bediensteten die notwendigen Fahrkosten für die Reise vom dienstlichen Wohnsitz zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten.

§ 20

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Obmann mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl eines Obmannes aufbewahrt.

§ 21

Die Amtszeit des Obmannes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Obmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 22

Das Amt des Obmannes erlischt durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus der Auslandsdienststelle,
- d) Verlust der Wählbarkeit.

§ 23

Das Amt eines Beamten als Obmann ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Ist der Obmann vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erlischt sein Amt (§ 22), so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25

(1) Der Obmann führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Obmannes erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 26

(1) Die durch die Tätigkeit des Obmannes entstehenden Kosten trägt die Auslandsdienststelle.

(2) Für die laufende Geschäftsführung hat die Auslandsdienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstreisen des Obmannes gelten die Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mit der Maßgabe, daß die Reisekostenvergütung mindestens nach der Reisekostenstufe II gezahlt wird.

§ 27

Der Obmann darf für Zwecke seines Amtes keine Beiträge von den Bediensteten erheben oder annehmen.

§ 28

Der Obmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt, insbesondere nicht versetzt oder abgeordnet werden.

§ 29

Der Obmann hat, auch nach Beendigung seines Amtes, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihm auf Grund seines Amtes bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht entfällt gegenüber den vorgesetzten Dienststellen und den bei ihnen gebildeten Personalvertretungen, wenn der Obmann im Rahmen seiner Befugnisse mit ihnen in Verbindung tritt.

§ 30

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

München, den 24. Juli 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 6. Juli 1959

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung in der Angestelltenversicherung gemäß § 125 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und in der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1403 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung sowie gemäß § 11 der Verordnung über die Nachentrichtung für Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1932 (RGBl. I S. 64) wird

den Regierungen für die Lehrkräfte an Volks- und landwirtschaftlichen Berufsschulen,

den Universitäten München, Würzburg und Erlangen sowie der Technischen Hochschule München mit Nebenanstalten und Betrieben in Weihenstephan für die wissenschaftlichen Assistenten, Privatdozenten und die Beamten der Besoldungsordnung A

übertragen.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

München, den 6. Juli 1959

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Dritte Verordnung
über die Einrichtung der Landesfinanz-
behörden in Bayern

Vom 16. Juli 1959

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bildung von Gruppenfinanzämtern für die
Verwaltung von Staatsvermögen

(1) Die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens, insbesondere der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Rechte an Grundstücken, Aneignungsrechte, das für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird (Finanzvermögen), wird den in § 2 bezeichneten Finanzämtern für den dort angegebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen.

(2) Zum Vermögen des Freistaats Bayern im Sinne des Absatzes 1 gehört auch das ehem. Reichsvermögen, soweit es für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird. § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) tritt, soweit es sich um die Verwaltung ehem. Reichsvermögens handelt, vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 außer Kraft, nicht jedoch in Ansehung der Verwaltung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte.

§ 2

Bezirke der Gruppenfinanzämter

(1) Gruppenfinanzämter für die in § 1 genannten Aufgaben sind

a) im Regierungsbezirk Oberbayern

das Zentralfinanzamt München	für die Bezirke der Finanzämter	Zentralfinanzamt München München-Land Dachau Ebersberg Erding Freising Fürstenfeldbruck Starnberg Wolftratshausen
---------------------------------	------------------------------------	--

die Finanzämter Ingolstadt	für die Bezirke der Finanzämter	Ingolstadt Aichach Pfaffenhofen Schrobenhausen
-------------------------------	------------------------------------	---

Weilheim	für die Bezirke der Finanzämter	Weilheim Bad Tölz Garmisch-Partenkirchen Landsberg Schongau
----------	------------------------------------	---

Miesbach	für die Bezirke der Finanzämter	Miesbach Rosenheim
----------	------------------------------------	-----------------------

Mühldorf	für die Bezirke der Finanzämter	Mühldorf Burghausen/Obb. Wasserburg
----------	------------------------------------	---

Berchtesgaden	für die Bezirke der Finanzämter	Berchtesgaden Laufen Traunstein
---------------	------------------------------------	---------------------------------------

b) im Regierungsbezirk Niederbayern

die Finanzämter Landshut	für die Bezirke der Finanzämter	Landshut Dingolfing Eggenfelden Kelheim Mainburg Mallersdorf Vilsbiburg
Straubing	für die Bezirke der Finanzämter	Straubing Deggendorf Kötzting Landau Viechtach
Passau	für die Bezirke der Finanzämter	Passau Freyung Griesbach Pfarrkirchen Schönberg Simbach Vilshofen Zwiesel

c) im Regierungsbezirk Schwaben

die Finanzämter Augsburg-Stadt	für die Bezirke der Finanzämter	Augsburg-Stadt Augsburg-Land Dillingen Donauwörth Günzburg Neuburg Nördlingen
Kempten	für die Bezirke der Finanzämter	Kempten Füssen Immenstadt Kaufbeuren Lindau Markttoberdorf
Neu-Ulm	für die Bezirke der Finanzämter	Neu-Ulm Illertissen Krumbach Memmingen Mindelheim

d) im Regierungsbezirk Unterfranken

die Finanzämter Aschaffenburg	für den Bezirk der Finanzämter	Aschaffenburg Amorbach Lohr Marktheidenfeld
Schweinfurt	für den Bezirk der Finanzämter	Schweinfurt Bad Brückenau Bad Kissingen Bad Neustadt Ebern Hofheim/Unterfr. Zeil
Würzburg	für den Bezirk der Finanzämter	Würzburg Gerolzhofen Karlstadt Kitzingen Ochsenfurt

e) im Regierungsbezirk Mittelfranken

das Zentralfinanzamt Nürnberg	für den Bezirk der Finanzämter	Zentralfinanzamt Nürnberg Erlangen Fürth Hersbruck Hilpoltstein Neustadt/Aisch Schwabach
----------------------------------	-----------------------------------	---

das Finanzamt Ansbach	für den Bezirk der Finanzämter	Ansbach Dinkelsbühl Eichstätt Gunzenhausen Rothenburg Uffenheim Weißenburg
--------------------------	-----------------------------------	--

f) im Regierungsbezirk Oberfranken

die Finanzämter Bamberg	für den Bezirk der Finanzämter	Bamberg Coburg Forchheim Lichtenfels
Hof (Saale)	für den Bezirk der Finanzämter	Hof (Saale) Kronach Münchberg Naila Selb Wunsiedel
Bayreuth	für den Bezirk der Finanzämter	Bayreuth Kulmbach Pegnitz

g) im Regierungsbezirk Oberpfalz

die Finanzämter Weiden	für den Bezirk der Finanzämter	Weiden Kemnath-Stadt Tirschenreuth Waldsassen
Amberg	für den Bezirk der Finanzämter	Amberg Neunburg Schwandorf Waldmünchen
Regensburg	für den Bezirk der Finanzämter	Regensburg Beilngries Cham (Oberpf.) Neumarkt (Opf.) Riedenburg

(2) Das Zentralfinanzamt München bleibt jedoch für die Verwaltung ehem. Reichsvermögens in der Gemeinde Traunreut und der Wohn- und Industriesiedlung Piding bei Bad Reichenhall (Bezirk des Gruppenfinanzamts Berchtesgaden) zuständig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 16. Juli 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

zur Ergänzung der Bau- und Betriebsordnung
für Anschlußbahnen

Vom 22. Juli 1959

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 26. Oktober 1956 (BayBS IV S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen — BOA —) vom 20. Februar 1957 (GVBl. S. 21) wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

§ 2a
(Aufsichtsbehörde)

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Regierung, in deren Bezirk der Anschluß an die Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs hergestellt wird. Sie bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der zuständigen Bundesbahndirektion im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen.

2. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. a) bis e) zulassen bei

1. feuerlosen Lokomotiven. Es muß jedoch mindestens ein Sicherheitsventil vorhanden sein, das den Bestimmungen unter Abs. 1 Buchst. a) entspricht und imstande ist, die volle Dampfmenge abzuführen, die der Lokomotive bei normalem Betrieb im ungünstigsten Fall aus dem Zuleitungsnetz zuströmen kann.
2. Fahrzeugen mit Dampfschnellerzeugern.

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

München, den 22. Juli 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung der Forstämter Gößweinstein und Maineck sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung

Vom 22. Juli 1959

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Forstämter Gößweinstein und Maineck werden aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Gößweinstein gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Betzenstein aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinde Elbersberg
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Pegnitz aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinde Körbeldorf
- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schnabelwaid aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinde Poppendorf
- d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Streitberg aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinden

Adlitz	Kirchahorn	Pottenstein
Behringersmühle	Kleingese	Rabeneck
Biberach	Langenloh	Stadelhofen
Christanz	Leutzdorf	Tüchersfeld
Gößweinstein	Moggast	Unterailsfeld
Haßlach	Morschreuth	Wichsenstein
Hohenmirsberg	Oberailsfeld	

und die gemeindefreien Gebiete:

Prüll
Forstbezirk:

§ 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Maineck gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Hollfeld aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden

Buckendorf	Kleinziegenfeld	Neudorf
Fesselsdorf	Modschiedel	Weiden
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Kronach aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden

Burchersdorf	Ebneth	Kirchlein
--------------	--------	-----------
- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Kulmbach aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden

Gärtenroth	Maineck	Theisau
Geutenreuth	Mainroth	

 aus dem Landkreis Kulmbach die Gemeinden

Buchau	Lopp	Willmersreuth
Kartschenreuth	Pross	

 und die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk:

Maineck

- d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Lichtenfels aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden

Altenkunstadt	Burkheim	Strössendorf
Burgkunstadt	Pfaffendorf	Weidnitz

§ 4

An der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen der §§ 2 und 3 noch folgende Änderungen ein:

- a) Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Betzenstein

Es treten hinzu
die seither dem Forstamt Pegnitz zugeteilten Gemeinden
Bronn
Weidensees
die seither dem Forstamt Streitberg zugeteilten Gemeinden
Affalterthal
Egloffstein
Hundshaupten
Zaunsbach

Forstamt Forchheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Streitberg zugeteilten Gemeinden
Dachstadt
Dobenreuth
Dormitz
Effeltrich
Ermreus
Ermreuth
Gaiganz
Gosberg
Großenbuch
Hetzles
Kersbach
Kirchrehnbach
Kleinsendelbach
Kunreuth
Langensendelbach
Leutenbach
Mittellehrenbach
Neunkirchen a. Brand
Oberehrenbach
Pettensiedel
Pinzberg
Pommer
Poxdorf
Rödlas
Schlaifhausen
Stockach
Walkersbrunn
Weingarts
Wiesenthau

Forstamt Kulmbach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Stadtsteinach die Gemeinden
Gössenreuth
Hegnabrunn
Himmelkron
Lanzendorf
Marktschorgast
Neuenmarkt
Neufang
Wasserknoden
Wirsberg
Ziegenburg

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Himmelkron

Forstamt Pegnitz

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Betzenstein die Gemeinden
Bronn
Weidensees

Forstamt Stadtsteinach

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kulmbach zugeteilten Gemeinden
Gössenreuth
Hegnabrunn
Himmelkron
Lanzendorf
Marktschorgast
Neuenmarkt
Neufang
Wasserknoden
Wirsberg
Ziegenburg

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Himmelkron

Forstamt Streitberg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Forchheim die Gemeinden

Dachstadt	Kersbach	Pinzberg
Dobenreuth	Kirchehrenbach	Pommer
Dormitz	Kleinsendelbach	Poxdorf
Effeltrich	Kunreuth	Rödles
Ermreus	Langensendelbach	Schlaifhausen
Ermreuth	Leutenbach	Stockach
Gaiganz	Mittelehrenbach	Walkersbrunn
Gosberg	Neunkirchen a. Brand	Weingarts
Großenbuch	Oberehrenbach	Wiesenthau
Hetzles	Pettensiedel	

wegen Angliederung an das Forstamt Betzenstein die Gemeinden

Affalterthal	Hundshaupten	Zaunsbach
Egloffstein		

b) Oberforstdirektion Ansbach

Forstamt Markt Bibart

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Uffenheim die Gemeinden

Ingolstadt	Krautostheim	Nenzenheim
Krassolzheim	Markt Nordheim	

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Limpurgerforst

Forstamt Uffenheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Markt Bibart zugeteilten Gemeinden

Ingolstadt	Krautostheim	Nenzenheim
Krassolzheim	Markt Nordheim	

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Limpurgerforst

§ 5

§ 4 Buchstabe C Ziff. 17 und 26 der VO vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff.) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

München, den 22. Juli 1959

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. S i m m e l, Staatssekretär

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung einer Beschußnebenstelle beim
Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht**

Vom 24. Juli 1959

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241), des Art. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) und des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG erläßt das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vom 28. Juli 1955 (BayBS I S. 440) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen der Beschußnebenstelle einrichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

München, den 24. Juli 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister